

Tierseuchenverordnung Nr. 39-12-2025

(Allgemeinverordnung)

zur Festlegung einer Sperrzone I zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen; Widerruf der Allgemeinverordnung 39-9-2025 vom 14.10.2025

I. Anordnung Errichtung Sperrzone I

Aufgrund Art. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429, sowie i. V. m. § 14d Abs. 2 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Im Rahmen der intensiv durchgeführten Kadaversuche wurden weitere positiv auf ASP-Virus getestete Wildschweine gefunden.

Die infizierte Zone gem. meiner Allgemeinverordnung 39-8-2025 (ehemals Allgemeinverordnung 39-3-2025) wurde von der EU-Kommission nach Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 zur Sperrzone II und im Anhang I Teil II der vorgenannten Durchführungsverordnung gelistet.

Als Sperrzone I wird ein Gebiet zusätzlich um die Sperrzone II, die im Anhang I Teil I der o.g. Durchführungsverordnung gelistet ist, errichtet.

Die Sperrzone I der Allgemeinverordnung des Kreises Olpe 39-4-2025 vom 09.07.2025 (ersetzt durch Allgemeinverordnung 39-9-2025 v. 14.10.2025) bleibt bestehen und festgelegt.

Lediglich die interaktive Karte muss aufgrund der Erweiterung des Kerngebietes angepasst werden.

II. Gebietsfestlegung Sperrzone I

Das Gebiet der Sperrzone I bleibt bestehen. Die Abgrenzung der Sperrzone I sowie zusätzlich des Kerngebietes und der Sperrzone II werden in einer interaktiven Karte dargestellt.

Die interaktive Karte kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/94BBB7B28059E4697529AD5A3D088D80859EEEC4784346A1DAA728D0972EBEC7>

III. Anordnung von Maßnahmen in der Sperrzone I

Gleichzeitig ordne ich für die Sperrzone I Folgendes an:

- 1 -

Lieferanschrift:
Kreisverwaltung Olpe
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / 81343
Servicezeiten: Mo – Do 08 – 12:30 u. 13:30 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC: WELADED1OPE
Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen
IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC: GENODEM1WDD

1. Für Jagdausübungsberechtigte
2. Für Tierhalter:innen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs)
3. Für alle Personen

1. Für Jagdausübungsberechtigte:

Nr.	Anordnung
1.	<p>Im Zuge der Tierseuchenbekämpfung wird die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes angeordnet.</p> <p><i>(Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14 d Abs. 8 i. V. m. Abs. 6, Satz 1 bis 3 SchwPestV)</i></p>
2.	<p>Jagdausübungsberechtigte haben</p> <p>a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung meiner Behörde zu kennzeichnen und einen von mir vorgegebenen Begleitschein auszustellen</p> <p>b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung meiner Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und an eine von meiner Behörde festgelegte Stelle zu verbringen.</p> <p>c) den Wildschweinkörper in auslaufsicheren Behältern auf direktem Wege unter Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zu den von der Veterinärbehörde bestimmten Stellen in der Sperrzone I zu verbringen und vor dem Kontakt mit anderen Wildschweinkörpern zu schützen. Das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.</p> <p>Alternativ kann der Aufbruch im Revier erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Am Ende der Jagdausübung werden die erlegten Wildschweine und ggf. deren Aufbruch in auslaufsicheren Behältnissen zu der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stellen transportiert, - das Aufbrechen darf nur von einer kundigen Person durchgeführt werden. Dabei kann eine weitere Person zur Hilfe hinzugezogen werden. Das Aufbrechen darf nicht von Personen durchgeführt werden, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie von Mitarbeitenden von Schweinehaltungsbetrieben, - beim Aufbrechen ist in geeigneter Weise sicherzustellen (bspw. Betonplatte, Planen oder Wannen), dass ein Einsickern von Blut oder anderen Flüssigkeiten in das Erdreich vermieden wird. Falls dies nicht erfolgreich verhindert werden konnte, ist im Anschluss an das Aufbrechen der Platz umgehend zu reinigen und zu desinfizieren und - Personen, die am Aufbruch beteiligt waren, haben sich gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren. Ebenso sind sämtliche Gegenstände, die beim Aufbruch verwendet worden sind, zu reinigen und zu desinfizieren. <p><i>(Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) SchwPestV)</i></p>
3.	<p>Die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen bzw. Kadaverteilen von Wildschweinen wird angeordnet.</p> <p><i>(Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5b SchwPestV)</i></p>

Nr.	Anordnung
4.	<p>Jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes unverzüglich dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen.</p> <p>Hinweis: Die Anzeigen sind zu richten an asp@kreis-olpe.de; In der Anzeige sind die korrekten Koordinaten (Hoch- und Rechtswert) des Fundortes anzugeben.</p> <p>(Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d SchwPestV)</p>
5.	<p>Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs der erlegten Wildschweine in den hierfür vorgesehenen Kadavertonnen (rote Tonnen) an den vorgegebenen Standorten zu erfolgen.</p> <p>(Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV)</p>
6.	<p>Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und aus der Sperrzone I ist untersagt.</p> <p>(Art. 48 Verordnung (EU) 2023/594)</p>
7.	<p>Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone I und aus dieser heraus von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, ist untersagt.</p> <p>Der Transport des Aufbruches vom Aufbruchsort (nach der Ausnahme gem. 2 Buchst. c) zu den roten Tonnen ist hiervon ausgenommen.</p> <p>Eine Ausnahme stellt das Verbringen zu und das Beseitigen in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 durch meine Behörde oder von meiner Behörde beauftragten Personen nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 dar. Weitere Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.</p> <p>(Art. 49 und Art. 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)</p>
8.	<p>Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone I und aus dieser heraus von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, sowie des Tierkörpers, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, ist untersagt.</p> <p>Bei negativ auf das ASP-Virus getesteten Wildschweinen, sind Verbringungen des oben genannten frischen Wildschweinefleisches, der Wildschweinefleischerzeugnissen sowie des Tierkörpers innerhalb Deutschlands als grundsätzlich gestattet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • diese für den privaten Gebrauch oder • diese durch Jäger zur Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen

Nr.	Anordnung
	<p>oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an den Endverbraucher abgeben, gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehen sind.</p> <p>Der Transport des Wildtierkörpers vom Aufbruchsort (nach der Ausnahme gem. 2 Buchst. c) zu der in Nr. 2. genannten Stellen ist hiervon ausgenommen.</p> <p><i>(Art. 49 und Art. 52 Abs. 1 Verordnung (EU) 2023/594)</i></p>
9.	<p>Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.</p> <p><i>(Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)</i></p>

2. Für Tierhalter (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs):

Nr.	Anordnung
10.	Die Verbringung von Schweinen, die in einem in der Sperrzone I gelegenen Betrieb gehalten werden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ist verboten. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen. Innerhalb Deutschlands dürfen die Schweine genehmigungsfrei verbracht werden. <i>(Art. 9 der Verordnung (EU) 2023/594)</i>
11.	Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Eizellen u., Embryonen von Schweinen, die in einem Betrieb in einer Sperrzone I gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen. <i>(Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14h Abs. 1 u. 2 SchwPestV)</i>
12	Sämtliche Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können. Freiland- und Auslaufhaltungen sowie Gatterhaltung sind untersagt. <i>(Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)</i>

3. Für alle Personen:

Nr.	Anordnung
13.	Eigentümer:innen bzw. Besitzer:innen von Grundstücken haben ein Betreten ihrer Grundstücke durch Dritte sowie die Überfliegung mit Drohnen im Rahmen der durch diese Verfügung angeordnete verstärkte Suche nach verendeten Tieren zu dulden. <i>(Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 28a Tiergesundheitsgesetz)</i>

IV. Widerruf der Allgemeinverfügung 39-9-2025 vom 14.10.2025

Die Allgemeinverfügung Nr. 39-9-2025 vom 14.10.2025 wird hiermit widerrufen.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter I. bis III. getroffenen Anordnungen (Seuchenbekämpfungsmaßnahmen) wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.

VI. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

zu I-III

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Im Rahmen der intensiv durchgeführten Kadaversuche wurden weitere positiv auf ASP-Virus getestete Wildschweine gefunden. Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle in einem ausreichenden Radius als infizierte Zone fest. Die infizierte Zone wird gemäß Anhang I Teil II der VO (EU) 2023/594 zur Sperrzone II. Außerdem wird ein Gebiet zusätzlich um die Sperrzone II als Sperrzone I errichtet.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildelebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hauschweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Jagdstrategie zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht auszuwählen.

Die Sperrzone I bleibt in Ihrem Ausmaß bestehen. Lediglich der Link zur interaktiven Karte sowie weitere redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen. Die Anpassung des interaktiven Links wurde aufgrund einer Erweiterung des Kerngebietes notwendig.

Zu IV.

Die unter IV. genannte Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW widerrufen, stattdessen ergehen die Regelungen unter I-III. sowie V. u. VI.

zu V.

Soweit der Entfall der aufschiebenden Wirkung nicht bereits aus § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz folgt, war sie im vorliegenden Fall gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung zunächst auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, da ein zeitlicher Aufschub der Umsetzung der Maßnahmen zu Folgen führen kann, die später nicht mehr reversibel sind – namentlich einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Tierseuche und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung, insbesondere ein Eintrag in den Hausschweinebestand verhindert werden.

zu VI.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg erhoben werden.

Allgemeine Hinweise

Die Sperrzone I wird ist in Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2023/594 gelistet:
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501356.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Kreis Olpe, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, elektronisch an asp@kreis-olpe.de unverzüglich zu melden.

Fragen zur Afrikanischen Schweinepest bzw. dieser Allgemeinverfügung sind an den Kreis Olpe, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, elektronisch an aspinfo@kreis-olpe.de zu richten. Während der Servicezeiten des Kreis Olpe können diese Anfragen auch über die Telefonnummer +49 2761 81 899 beantwortet werden.

Olpe, 05.12.2025
Im Auftrag

Kaiser
Amtstierarzt

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanischen Schweinepest (VO (EU) 2023/594)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV)
- Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (VO (EG) 1069/2009)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

in der jeweils gültigen Fassung.